

A. Allgemeines

Die Herstellung bzw. Erneuerung der Karten des Liegenschaftskatasters — Flurkarten — 1. *Einleitung*
sowie die Aufstellung bzw. Erneuerung des Liegenschaftskatasters kommt in Betracht, wenn
a) ein Katasterwerk bisher nicht vorhanden ist (Herstellung),
b) die vorhandenen Karten und Buchnachweise hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit den Anforderungen nicht genügen, die von Verwaltung, Wirtschaft und Technik an das Kataster gestellt werden (Erneuerung).

Zur Herstellung eines neuen Katasterwerks ist stets eine Neumessung nach den nachstehenden 2. Richtlinien notwendig.

Bei der Erneuerung ist es vom technischen Standpunkt aus ebenfalls vorteilhaft, eine vollständige Neumessung durchzuführen. In Ortslagen kann aber auch in der Weise vorgegangen werden, daß nur die Grenzen der Straßenzüge festgestellt und aufgemessen werden, und die Vermessung der einzelnen Grundstücke einem späteren Zeitpunkt überlassen bleibt (vgl. Nr. 40). Schließlich kann die Erneuerung zunächst auf die Legung eines Polygonnetzes beschränkt werden. In beiden Fällen sind die vorhandenen und alle späteren Messungen in das Liniennetz einzubinden.

Soll eine Neumessung auf Antrag ausgeführt werden, so ist die Übernahme der Leistungen 3. und Kosten vertraglich zu vereinbaren.

Als Unterlage für die Verhandlungen und die Aufstellung des Kostenanschlags müssen zunächst 4. die erforderlichen Vorerhebungen angestellt werden. Diese erstrecken sich auf Umfang und Größe des Neumessungsgebiets, Art der Bodennutzung, Dichte der Bebauung, Gelände- verhältnisse, Maßstabsverhältnis, Anzahl und Art der neuen Karten (Rahmen- oder Inselkarten), Ausdehnung des Polygonnetzes, Zustand der Grenzen, Zahl und Größe der Besitzstücke und alle sonstigen, für die Beurteilung des Arbeitsaufwandes wichtigen Angaben. Hierzu gehört auch die Prüfung der vorhandenen Karten und Messungsunterlagen auf ihre Güte und Verwendbarkeit bei der Neumessung.

Nach den Ergebnissen dieser Erhebungen wird der Kostenanschlag aufgestellt.

Alle Neumessungen sind in das Netz der Landestriangulation einzufügen, deren Festpunkte 5. *Koordinaten- system* durch konforme ebene (*Gauß-Krügersche*) Koordinaten festgelegt sind.

Für die Darstellung der Neumessungsergebnisse in den Karten sind, je nach den Verhältnissen, 6. *Maßstabs- verhältnisse* folgende Maßstabsverhältnisse zu wählen:

1:1000 in Ortschaften und bei kleinen Besitzstücken,

1:2000 in offenem Gelände mit großen Besitzstücken,

1:5000 in Gebieten mit sehr großen Besitzstücken, besonders bei Forsten.

Wo die Bebauung sehr dicht ist, wie im Innern von Städten, kann ausnahmsweise auch das Maßstabsverhältnis 1:500 gewählt werden.

Die Flurkarten werden entweder als Rahmenkarten oder als Inselkarten hergestellt, wobei den 7. *Rahmenkarten, Inselkarten* Rahmenkarten der Vorzug zu geben ist.

Die Rahmenkarten werden nach den Gitterlinien des Koordinatennetzes abgegrenzt. Der Rahmen fällt bei den Karten im Maßstab 1:5000 mit den Gitterlinien mit gerader Kilometerbezeichnung, im Maßstab 1:2000 mit den Kilometerlinien, 1:1000 mit den 500-m-Linien und 1:500 mit den 250-m-Linien zusammen.

Demnach umfaßt das Blatt 1:5000 ein Quadrat von 0,40 m Seitenlänge, während die übrigen ein Quadrat von 0,50 m Seitenlänge bilden.